



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



D bey der in dieser Provinz bisher üblich gewesenen Uebergebung oder Abandonnung derer Höfe für die Schätzung öfters sehr viel Bedenckliches vorgefallen / und es überhaupt damit zu weit gehalten / in dem Steuer-Reglement nicht exprels enthalten / daß das Eigenthum beständig fort dauern solle / überdem aber abandonniren und behalten Contradictoria sind / zu geschweigen / daß es höchst unbillig seyn würde / wenn das Amt den Schaden tragen / oder Kosten zum Besten des Hofes anwenden / jedoch demnach wenn die Zeiten sich geändert oder der Hoff durch Anwachs des Hofes oder sonst wieder in gutem Stande gesetzt / desselben wieder beraubt werden sollte :

Als haben Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr / sub dato Berlin den 15. Febr. c. a. in höchsten Gnaden und aus Landes-Bäuerlicher Vorsetz/ damit denen andern Amtes- und Landes-Eingeseßenen / welche ihre Höfe Wirtschaftlich genießen dabey auf deren Conservation bedacht sind und für die Prästanda sorgen / eine unverschuldete Last länger nicht aufgebürdet werde / resolviret und verordnet / daß künftig die Abandonnung derer Höfe und Güter auf den bisherigen Fuß / mit Vorbehalt des Eigenthums / und daß solche nach eigenem Gutdunken ohne die geringste Erstattung des Schadens oder der Kosten / welche das Amt dabey gehöret / wieder zurück zu nehmen / aana und gar nicht mehr verstatet noch zugelassen werden solle / sondern daß derjenige welcher künftig dem Amte einen Hoff oder Gut übergibt / zugleich auf das Eigenthum renunciiren oder aber demnach bey Retrahierung desselben dem Amte allen Schaden und Kosten welche dasselbe dabey gehöret / oder verwandt / vollkommen restituiren müsse :

Wernach also sämtliche Königliche Beamte und Jurisdictions-Richtere im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark sich allergehorsamst und auf das genaueste bey allen vorkommenden Fällen zu richten haben / widrigenfalls man sich jedesmahl an den Richter Loci halten und reguliren wird.

Was hiernächst diejenigen betrifft / welche dergleichen Höfe bereits übergeben haben : So ist denenelben ein Terminus von 6. Wochen zu setzen / in welchem ihnen frey zu stellen ihre Güter und Höfe wieder zu übernehmen / nach dessen Verfließung aber / soll das Eigenthum an das Amt verfallen / oder dasselbe demnach gleichfalls von allem vollkommen indemnificiret werden / indem ein jeder auf die Hoffnung besserer Zeiten selbst wirtschaften und zu Unterhaltung des Ackeris in Würden selbst das gehörige beytragen und nicht andere damit beschweren muß. Wannenhero nach Verfließung derer gesetzten 6. Wochen eines jeden Eigners Erklärung samt Pflichtmäßigen Gutachten an Uns dergestalt einzuschicken ist / daß durch eine beigefügte Tabelle nachgewiesen werde.

- 1) Der Name des Hofes.
- 2) Die Nummer des Heub-Getreid.
- 3) Die Morgen-Zahl.
 - a) Des Bau-Landes.
 - b) Des Weide-Landes.
 - c) Des Holz- u. Gewächses.
- 4) Das Contingent der Contribution.
- 5) Die sonst darauf haftende Lasten / sie haben Rahmen wie sie wollen.
- 6) Wie hoch es verpachtet sey und auf wie lange ?
- 7) Ist solcher Ertrag gegen die Lasten zu balanciren.

Worauf ein jeder näher beschriben werden soll. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17. Martij 1752.

H. E. R. v. Bessel. Meyer. Müns. Durham. Colberg. A. D. v. Kaeßfeld. B. Kappard. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schreyder. Reichardt. Kreyer. v. Derschau. Hoffmeister.

Circulare.

An sämtliche König. Beamte und Jurisdictions-Richtere in Cleve und Märckischen / wegen Abandonnung derer Güter für die Schätzung.

Saumann

EDICT

MEMBRA

derer Ansehen und Fortschafft

IUSTITZ-COLLEGIORUM

derer Ansehen und Fortschafft

sein Reich

derer Ansehen und Fortschafft

oder davor

derer Ansehen und Fortschafft

derer Ansehen und Fortschafft



RECHT

MEMBRAN

der Rechte und Gewinnen

JUSTITIA-COLLEGIUM

alle Personen die zu Adhucatione
von ihren Schickern begehren von Gewinnen
zu haben. Mithin die halbe
von 1777

Im Jahr

am 2ten Junij 1777

in der Stadt

Wittenberg

den 2ten Junij 1777

Wittenberg



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



A bey der in dieser Provinz bisher üblich gewesenener Überge-
bung oder Abandonnirung derer Höfe für die Schätzung öffters sehr
viel Bedenkliches vorgefallen / und es überhaupt damit zu weit geht/
massen in dem Steuer, Reglement nicht exprels enthalten / daß
das Eigenthum beständig fort dauren solle / überdem aber abandon-
niren und behalten Contradictoria sind / zu geschweigen / daß es
höchst unbillig seyn würde / wenn das Amt den Schaden tragen / oder Kosten zum Be-
stien des Hofes anwenden / jedoch demnechst wenn die Zeiten sich geändert oder der Hoff
durch Anwachs des Holztes oder sonsten wieder in gutem Stande gesetzt / desselben wieder
beraubet werden solte;

Als haben Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr /
sub dato Berlin den 15. Febr. c. a. in höchsten Gnaden und aus Landes-Väterlicher
Vorsorge / damit denen andern Amtes- und Landes-Eingeseßenen / welche ihre Höfe Wirths-
schafftlich geniesßen dabey auf deren Conservation bedacht sind und für die Praxtanda sor-
gen / eine unverschuldete Last länger nicht aufgehürdet werde / resolviret und vestgesetzt /
daß künftig die Abandonnirung derer Höfe und Güther auf den bisherigen Fuß / mit
Vorbehalt des Eigenthums / und daß solche nach eigenem Belieben ohne die geringste Er-
löbung der Schaden oder der Kosten / welche das Amt dabey gehabt / wieder zurück zu
statter noch zugelassen werden solle / sondern daß der
Hoff oder Guth übergiebet / zugleich auf das Ei-
gthum bey Retrahirung desselben dem Amte allen Scha-
gehabt / oder verwandt / vollkommen restituiren

die Beamte und Jurisdiktions-Richtere im Herzog-
th allergehorsamst und auf das genaueste bey allen
/ / wiedrigenfalls man sich jedesmahl an den Rith,
/ welche dergleichen Höfe bereits übergeben haben :
6. Wochen zu setzen / in welchem ihnen frey zu
übernehmen / nach dessen Verfassung aber / soll
oder dasselbe demnechst gleichfals von allem vollkom-
jeder auf die Hoffnung besserer Zeiten selbst wirth-
ckers in Würden selbst das gehörige beitragen und
Wannhero nach Verfassung derer gesetzten 6.
tag samt Pflichtmäßigen Gutachten an Uns dergestalt
ge Tabelle nachgewiesen werde.

• Zettel.
fest.
ontribution,
de Lasten / sie haben Nahmen wie sie wollen.
ey und auf wie lange?
die Lasten zu balanciren.
n werden soll. Signatum Cleve in der Krieges-
arty 1752.

Durham, Colberg, A.D.v.Kaesfeld, W. Kappard,
Wiedler, Reichardt, Nicop. v. Derschau, Hoffmeister.

Baummann

